

**Satzung  
der  
Wasserinteressentenschaft  
Hohenhorn w. V.  
vom 27. 05. 2003**

mit

- 1. Satzungsänderung vom 03.12.2003**
- 2. Satzungsänderung vom 09.10.2006**



mit

Gebührenordnung vom 15.12.2010  
und  
Technischen Anschlussbedingungen  
vom 08.01.07

beigefügte Zeichnung/ Flurkarte des Tätigkeitsgebiets gemäß § 2 .....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Kündigung .....	3
§ 6 Übertragung der Mitgliedsrechte .....	3
§ 7 Ausscheiden durch Tod .....	3
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellsch. ...	3
§ 9 Ausschluss .....	3
§ 10 Auseinandersetzung .....	4
§ 11 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 12 Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 13 Organe des Vereins .....	5
§ 14 Leitung des Vereins .....	5
§ 15 Vertretung des Vereins .....	5
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes .....	5
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Beirat .....	6
§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes .....	6
§ 19 Geschäftsführer .....	7
§ 20 Willensbildung des Vorstandes .....	7
§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Beirates .....	7
§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Beirates .....	8
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Beirates .....	8
§ 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat .....	8
§ 25 Mitgliederversammlung .....	8
§ 26 Frist und Tagungsort .....	9
§ 27 Einberufung und Tagesordnung .....	9
§ 28 Versammlungsleitung .....	9
§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung .....	10
§ 30 Mehrheitserfordernisse .....	10
§ 31 Entlastung .....	10
§ 32 Abstimmungen und Wahlen .....	10
§ 33 Auskunftsrecht .....	11
§ 34 Vertreter der Behörden und Beteiligte .....	11
§ 35 Gebühren und Umlagen .....	11
§ 36 Umlagenleistungspflicht .....	11
§ 37 Rücklagen .....	12
§ 38 Jahresabschluss .....	12
§ 39 Prüfung des Jahresabschlusses .....	12
§ 40 Gewinnverwendung .....	12
§ 41 Verluste .....	12
§ 42 Liquidation .....	12
§ 43 Bekanntmachungen, Gerichtsstand und Genehmigungen .....	13
§ 44 Haftung .....	13
§ 45 Inkrafttreten .....	13
<b>Gebührenordnung vom 09.01.2006 .....</b>	<b>25</b>
<b>Technische Anschlussbedingungen vom 08.01.2007 .....</b>	<b>29</b>



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w. V.

Er hat seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung erlangt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenhorn.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Versorgung der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke seiner Mitglieder mit Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung. Das Tätigkeitsgebiet der Wasserinteressentenschaft erstreckt sich auf den Bereich der Gemeinde Hohenhorn (gemäß beigefügter Zeichnung/ Flurkarte).
2. Gegenstand des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Nebenanlagen, Reinigungssystemen, Wandrohrleitungssystemen) und allen zur gemeinsamen Versorgung der angeschlossenen Grundstücke seiner Mitglieder dem Zweck entsprechenden technischen Vorrichtungen.
3. Der Verein ist als wirtschaftlicher Verein tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein im Bestandsverzeichnis eines Grundbuches eingetragenes Grundstück, ein Erbbaurecht, ein Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder ein Wohnungseigentum.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften des Handelsrechts,
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung, die die Verpflichtung zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages enthält. Die Höhe des Aufnahmebeitrages ist abhängig von der Zahl der anzuschließenden Grundstücke und der auf jedem Grundstück errichteten Wohneinheiten (§ 35). Der Vorstand des Vereins kann für den Aufnahmeantrag eine besondere Rechtsform vorschreiben,

b) und durch Zulassung durch den Vorstand.

3. Diejenigen natürlichen Personen oder Körperschaften, die bereits bisher Mitglieder der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn gewesen sind, können dem Verein beitreten. Die Höhe des Aufnahmebeitrages regelt die Gebührenordnung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung (§ 5),

- b) die Veräußerung des an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

### **§ 5 Kündigung**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Kündigt das Mitglied die Zugehörigkeit zum Verein, erlischt mit dem Wirksamwerden der Kündigung dessen Verpflichtung zur Wasserversorgung.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zu gehen.

### **§ 6 Übertragung der Mitgliedsrechte**

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Recht zur Wasserversorgung seines anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen, dem dieses Grundstück zu Eigentum übertragen wird, und hierdurch aus dem Verein ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder Mitglied wird.

Die Übertragung der Mitgliedsrechte zum Wasserbezug setzt voraus, dass der Veräußerer den Aufnahmebeitrag für das anzuschließende oder angeschlossene Grundstück in voller Höhe entrichtet hat oder sich der Erwerber verpflichtet, diesen Beitrag zu bezahlen, außerdem, dass der Veräußerer mit der Bezahlung der laufenden finanziellen Verpflichtungen (Grundgebühr, Wassergeld, Umlagen) nicht im Rückstand ist oder der Erwerber es übernimmt, sich gesamtschuldnerisch zur Zahlung zu verpflichten.

2. Die Übertragung der Mitgliedsrechte zum Wasserbezug bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über.

### **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, indem die Auflösung wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

Tritt Sonderrechtsnachfolge im Eigentum eines Grundstücks ein, das einer liquidierten und aufgelösten Handelsgesellschaft oder juristischen Person gehört, gilt hinsichtlich der Sonderrechtsnachfolge § 7 der Satzung entsprechend.

### **§ 9 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- c) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
  3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
  4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
  5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
  6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Beirat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Beirates ist endgültig.
  7. Tritt an die Stelle des ausgeschlossenen Mitgliedes ein Rechtsnachfolger kraft Gesetzes (Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Vormund und so weiter) oder ein Sonderrechtsnachfolger im Grundstück, so ist die Wasserversorgung fortzusetzen und § 7 gilt entsprechend, wobei die zeitweise Mitgliedschaft für die Dauer des Verwaltungsverhältnisses zulässig ist.
  8. Ist ein auf dem Grundstück eines ausgeschlossenen Mitgliedes errichtetes Gebäude von Nutzungsberechtigten bewohnt, die auf die Wasserversorgung angewiesen sind, so ist der Verein verpflichtet, die Wasserversorgung fortzusetzen. Er kann die Belieferung von der Erstattung seiner Auslagen abhängig machen.

### **§ 10 Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und dem Verein findet nicht statt. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rücklagen oder sonstiges Vermögen des Vereins. Der Aufnahmebeitrag wird nicht erstattet.

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der im Verein vorgegebenen allgemeinen Vorschriften im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins die Versorgung seiner angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu verlangen und im übrigen an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht,

1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um ein Amt im Verein zu bewerben;
2. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern des Vereins (§ 27 Abs. 4);
3. bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens zehn Prozent der Mitglieder (§ 27 Abs. 2);
4. rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, eines etwa ergangenen Geschäftsberichts und dazu verfasster Bemerkungen des Beira-

tes zu verlangen;

5. die Niederschrift über die Mitgliederversammlung und die Beschlussammlung einzusehen.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere

1. den Bestimmungen der für die Wasserversorgung erlassenen Gesetze, der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
2. die Einzahlungen für den Aufnahmebeitrag, die Grundgebühr, das Wassergeld und etwaige Umlagen gemäß § 35 zu leisten;
3. dem Verein jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen;
4. ebenso jede Veränderung der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück mitzuteilen,
5. die Leitung von der gemeinschaftlichen Versorgungsleitung bis zum Haus einschließlich der Aufnahmebrücke inkl. Wasserzähler sachgerecht durch eine Firma mit DVGW-Zulassung verlegen zu lassen.  
Die einschlägigen Normen sind einzuhalten. Die Abnahme des Anschlusses erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung bis zur Aufnahmebrücke inkl. Wasserzähler wird nach erfolgter Abnahme Eigentum des Vereins.
6. dem Vorstand sogleich mitzuteilen, sofern die Funktion der Wasserversorgung beeinträchtigt ist.

### **§ 13 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

### **§ 14 Leitung des Vereins**

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und ggfs. der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 15 Vertretung des Vereins**

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich gem. § 26 BGB (gesetzliche Vertretung). Außerdem kann der Verein Vollmachten erteilen, und zwar allgemein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung und für besondere Fälle durch Beschluss des Beirates.

Für die Vollmachten können die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Prokura und über die Handlungsvollmacht (§§ 48 ff. HGB, 54 HGB) entsprechend angewendet werden.

### **§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines wirtschaftlichen Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und von ihnen verbreiteten Daten Dritter, die ihnen

durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon ist die Weitergabe der Verbrauchszahlen an den Abwasserverband. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutz- und Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und eine Liste der angeschlossenen Grundstücke nach katastermäßiger und grundbuchlicher Bezeichnung zu erstellen und kontinuierlich fortzuführen;
- d) über die technischen Anlagen und Leitungen Bestandsverzeichnisse zu führen und fortzuschreiben;
- e) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Beirat vorzulegen;
- f) bei der technischen, organisatorischen oder steuerlichen Prüfung festgehaltene Mängel unverzüglich abzustellen und dem Beirat, sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung, darüber zu berichten.
- g) Technische Anschlussbedingungen zu erstellen und auf deren Einhaltung zu achten.

### **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Beirat**

Der Vorstand hat dem Beirat über die geschäftliche Entwicklung des Vereins und über die Planungen des Vereins zu berichten.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen ist die Prüfung der Wasserqualität durch ein anerkanntes, dazu ermächtigtes Institut vornehmen zu lassen und dem Beirat auch darüber zu berichten. Die Prüfungsergebnisse sind zur Einsicht vorzulegen.

### **§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus sechs gewählten und einem geborenen Vorstandsmitglied, gegebenenfalls einem Geschäftsführer und einem weiteren Vertreter einer anderen Gebietskörperschaft. Vorstandsmitglieder sind:
  - a) der erste Vorsitzende,
  - b) der zweite Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassenwart,
  - e) zwei Beisitzer,
  - f) geborenes Mitglied (Bürgermeister)

Das geborene Mitglied muss der Bürgermeister der Gemeinde oder einer seiner gesetzlichen Vertreter sein. Dieses Mitglied des Vorstandes gehört dem Vorstand für die Dauer seines Ehrenamtes in der Gemeinde an. Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde können sich untereinander in der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte vertreten. Die Gemeindevertretung kann auch eines seiner anderen Mitglieder mit der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte dieses Mitgliedes beauftragen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Einstellung des Geschäftsführers in einen befristeten Vertrag soll unter Einbeziehung der Probezeit fünf Jahre nicht unterschreiten.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, ihre Vorstandsämter während der Dauer ihrer Wahlperiode niederzulegen, indem sie dies schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates anzeigen. Mit dem Eingang der Mitteilung bei dem Vorsitzenden des Beirates endet ihr Vorstandsamt im Verhältnis zum Verein.
4. Wird das Amt eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sein Vereinsamt durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden. Beirat und Vorstand können in einer gemeinsamen Sitzung auch ein Mitglied des Beirates für die Zeit bis zum Zusammentreten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die satzungsmäßige Vertretung des Vereins nach außen (§ 15) steht diesem Mitglied des Beirates jedoch nicht zu.
5. Scheiden sämtliche gewählte ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes aus und ist die Vertretung des Vereins gemäß § 26 nicht mehr gewährleistet, wird der Verein durch das geborene Mitglied seines Vorstandes (Vertreter der Gemeinde) und den Vorsitzenden des Beirates bis zur Neuwahl eines Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende des Beirates gilt für diese Zeit als satzungsmäßiger rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB zusammen mit dem Geborenen durch die Gemeinde gestellten Vorstandsmitglied. Er scheidet gleichzeitig aus dem Beirat für die Dauer seiner Tätigkeit im Vorstand aus.  
Sind nur noch zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, so haben sie unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die neuen ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes zu wählen hat.
6. Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied kann nicht in den Beirat gewählt werden, solange es nicht aus seinem Amt ausgeschieden und von der Mitgliederversammlung von seinem Vorstandsamt entlastet ist.

### **§ 19 Geschäftsführer**

Der Verein kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Der Beirat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt einen schriftlichen Dienstvertrag mit einem Geschäftsführer ab, wenn dessen Einstellung von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen ist der Beirat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (fristlose Kündigung) ist der Geschäftsführer von seinen Geschäften zu entheben und sind durch den Vorsitzenden des Beirates die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

Im Übrigen führen die Mitglieder des Vorstandes ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz der Aufwendungen ist zulässig.

Für die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden intern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigung V.) entsprechend.

### **§ 20 Willensbildung des Vorstandes**

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt ggfs. die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.

### **§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Beirates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, wenn ihre Teilnahme nicht durch besonderen Beschluss des Beirates für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

Das Mitglied des Vorstandes, über dessen Angelegenheiten im weitesten Sinne im Beirat verhandelt werden soll, darf an den Sitzungen nicht teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Ist solche

noch nicht erlassen, sind die Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

In den Sitzungen des Beirates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt.

### **§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Beirates**

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Wählbar ist nur ein Mitglied des Vereins oder Gemeindevertreter der Gemeinde. Bei der Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.
3. Der Beirat wird ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe der Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer dieses Beiratsmitgliedes vorzunehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins unverzüglich einzuberufen.
5. Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Entschädigung der Beiratsmitglieder für ihre baren Auslagen und Reisekosten richtet sich nach denjenigen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 23 Aufgaben und Pflichten des Beirates**

1. Der Beirat hat die Aufgaben und Pflichten eines Aufsichtsrates. Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit die Berichterstattung des Vorstandes verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen.
2. Der Beirat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Verlustes zu prüfen.

Er ist berechtigt, sich zum Bericht des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu äußern und der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses einen eigenen Bericht vorzulegen.

3. Die Mitglieder des Beirates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben wie der Vorstand über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins und seiner Mitglieder, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Bundesdatenschutz- und des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

### **§ 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat**

Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung:

- a) den Beitritt zu Verbänden;
- b) die Festlegung von Terminen und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) über den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Belastung von Grundstücken Beteiligter mit Dienstbarkeiten des Vereins;
- d) die Beauftragung eines Beiratsmitgliedes mit Vorstandsgeschäften.

### **§ 25 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es Ei-

gentümer mehrerer angeschlossener Grundstücke ist. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechtes über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

2. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder seinen Ehegatten, seine volljährigen Kindern oder Eltern oder volljährigen Geschwistern vertreten lassen. Wird ein Mitglied durch vom Gericht bestellte Vertreter oder Pfleger vertreten, sind diese allein zur Vertretung berechtigt. Erbgemeinschaften können sich durch eines ihrer Mitglieder oder durch den Testamentsvollstrecker vertreten lassen, Wohnungseigentümer nur durch den Verwalter, sofern ein solcher vorhanden ist.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

3. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haben in der Mitgliederversammlung dann kein Stimmrecht, wenn ihre Entlastung beschlossen werden soll.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Mitglieder einen Stimmanteil von mindestens 10 % erreichen.

### **§ 26 Frist und Tagungsort**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

### **§ 27 Einberufung und Tagesordnung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Textes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem nach der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, die zwischen dem Tage des Zuganges bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Mindestens fünf Mitglieder können verlangen, dass auch andere Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Diese müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung (zum Beispiel „Verschiedenes“) bedarf es keiner Ankündigung.
6. Schriftliche Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben sind.

### **§ 28 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der zweite Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Beirates, einem Mitglied der Mitgliederversammlung oder einem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

## **§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung;
2. Ausbau der Anlagen;
3. Erweiterung des Versorgungsgebietes;
4. Jahresabschluss, Haushaltsplan und Gebührenordnung;
5. Wahl von Vorstand und Beirat;
6. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates aus wichtigem Grunde und/oder Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche oder frühere Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates;
7. die Entscheidung darüber, ob ein Geschäftsführer angestellt werden soll;
8. Änderung der Rechtsform.

## **§ 30 Mehrheitserfordernisse**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Beirates;
  - c) Auflösung des Vereins;
  - d) Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung.
3. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein.

Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen. In der Einladung zu solchen Versammlungen ist darauf besonders hinzuweisen.

4. Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor die Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde und des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg eingeholt worden ist.

## **§ 31 Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Beirat ist getrennt abzustimmen; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 32 Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn es der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt.

2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf den Stimmzetteln die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben; haben mehrere gleichviel Stimmen, nehmen sie alle an der Stichwahl teil. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 33 Auskunftsrecht**

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger sachlicher Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
  - c) das Auskunftsverlangen diejenigen Verhältnisse eines Mitgliedes offen legt, die nach den Datenschutzbestimmungen geheim zuhalten sind;
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter des Vereins handelt;
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

### **§ 34 Vertreter der Behörden und Beteiligte**

Das Amt Hohe Elbgeest, der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Wasserbehörde -, das Amt für Land und Wasserwirtschaft sowie ein Vertreter des Abwasserverbandes und ein Vertreter des für die Qualitätsprüfung des Wassers zuständigen Institutes haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind dazu schriftlich einzuladen. Zu Fragen, die ihren Fachbereich betreffen, können sie jederzeit das Wort verlangen.

### **§ 35 Gebühren und Umlagen**

Die Gebühren, und zwar Aufnahmebeitrag, Grundgebühr, Wassergeld und etwaige Umlagen werden in einer besonderen Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 36 Umlagenleistungspflicht**

Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung können für Investitionsvorhaben des Vereins und zur Deckung von Verlusten Umlagen gefordert werden. Für Investitionsvorhaben dürfen sie nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Bau- oder Erweiterungsvorhaben erhoben werden.

Die Umlage wird je angeschlossenes Grundstück unter Berücksichtigung der darauf errichteten Wohneinheiten erhoben.

Die Basis-Umlage darf im Einzelfall den Betrag von EUR 500,00 nicht überschreiten.

### **§ 37 Rücklagen**

1. Rücklagen dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, Notmaßnahmen oder im Hinblick auf künftige Investitionen gebildet werden.
2. Es sollen folgende Rücklagen gebildet werden:
  - a) Rücklagen für Notmaßnahmen und zur Deckung von Bilanzverlusten (Notfall-Rücklagen),
  - b) Rücklagen für den Ausbau des Versorgungsnetz (Ausbau-Rücklagen),
  - c) Rücklagen für die Erweiterung der zentralen Anlagen (Erweiterungs-Rücklagen),
  - d) Rücklagen für größere Maßnahmen für Instandhaltung und Instandsetzung sowie zur Erneuerung von Anlagenteilen (Instandhaltungs-Rücklagen).

### **§ 38 Jahresabschluss**

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Der Beirat prüft den Jahresabschluss.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen Bericht über die Wasserversorgung, wie Wasserqualität und den Stand der technischen Einrichtungen sowie über die etwaigen Vorhaben des kommenden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zugleich hat er einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung mit einem etwaigen Bericht des Beirates vorzulegen.

### **§ 39 Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss ist nach steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften zu errichten. Er ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Sie sollen sich bei der Erstellung des Abschlusses eines Mitgliedes der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufen bedienen. Die Rechnungslegung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten Mitgliederversammlung vortragen müssen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 40 Gewinnverwendung**

Über die Wasserversorgung der Grundstücke seiner Mitglieder hinaus, erstrebt der Verein keine wirtschaftlichen Ergebnisse. Überschüsse (Gewinne) werden nicht ausgeschüttet. Sie werden den Rücklagen entsprechend § 37 zugeführt und dienen der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Wasserversorgungssystems und sind ausschließlich darauf zu verwenden, soweit nicht nach dem Inhalt der Satzung für die Zwecke der Verwaltung Mittel zur Verfügung gehalten werden müssen. Gewinne sind, sofern kein Bedarf besteht, in Rücklagen einzustellen und zu einer Verminderung des Wasserlieferungspreises zu verwenden.

### **§ 41 Verluste**

1. Über die Behandlung von Verlusten beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden kann, ist er durch die Rücklagen oder durch Umlagen zu decken.

### **§ 42 Liquidation**

Nach der Auflösung folgt die Liquidation des Vereins. Die Verteilung des Sachvermögens des Vereins kann

nicht zugunsten der Mitglieder verfügt werden. Es ist vielmehr einem nachfolgenden Wasserversorgungsträger entschädigungslos zu übereignen.

Über die Verteilung des Barvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Liquidation beschließt. Vorhandenes Barvermögen kann nur dann den Mitgliedern anteilig und höchstens bis zur Höhe des jeweils gezahlten Aufnahmebeitrages zurückgezahlt werden, wenn es nicht von dem Übernehmer der Wasserversorgung für die Deckung des laufenden Betriebes der Übergangszeit und zur Deckung von etwaigen Anschlussbeiträgen gefordert wird.

### **§ 43 Bekanntmachungen, Gerichtsstand und Genehmigungen**

1. Die Bekanntmachungen des Vereins werden in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde veröffentlicht. Sofern die Veröffentlichung des Jahresabschlusses vorgeschrieben ist, hat dieses in den für die sonstigen Veröffentlichungen des Vereins vorgeschriebenen Blättern zu erfolgen.
2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Bekanntmachung beschließen.
4. Gerichtsstand- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vereins und diejenigen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Hohenhorn.
5. Satzungsänderungen bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 44 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber Dritten für durch ihn und seine Organe verursachte Schäden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die in ihrem Auftrag oder im Auftrag der Mitgliederversammlung tätig gewordenen Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Verein für von ihnen verursachte Schäden nur für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

### **§ 45 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

## GEBÜHRENORDNUNG

Stand: 01.01.2011

### A Übergangsregelung

1. Für bisherige Mitglieder der „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn“ entspricht die Aufnahmegebühr genau dem Anteil, der einem Mitglied bei seinem Ausscheiden aus der „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn“ zustehen würde.
2. Für bisherige Mitglieder der „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn“, die nicht Mitglied in der „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.“ werden wollen, aber von der „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.“ mit Wasser versorgt werden wollen, wird eine einmalige Wasserbereitstellungsgebühr erhoben.  
Die Wasserbereitstellungsgebühr entspricht genau dem Anteil, der einem Mitglied bei seinem Ausscheiden aus der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn zustehen würde. Es zählt das Datum der Antragstellung über die Versorgung mit Wasser bei der „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.“.  
Die Entrichtung der Wasserbereitstellungsgebühr kann durch Übertragung der oben genannten Anteile auf die „Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.“ erfolgen.

## B Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden erhoben als Beteiligung des Anschließenden an bereits erfolgte Investitionen zur Förderung, Verteilung und Lieferung von Wasser sowie zur Bildung von Rücklagen für die Reparatur von Hausanschlüssen.

1. Erstanschluss eines Einfamilienhauses **1.275,00 €**
2. Erstanschluss einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhauses, unabhängig von der Art des Eigentums (real geteiltes Grundstück oder Wohnungseigentum) für jede in sich abgeschlossene Wohneinheit **1.275,00 €**
3. Erstanschluss eines Mehrfamilienhauses mit getrennten Einheiten in Form des Wohnungseigentums je Wohn- oder Teileigentumsanteil **1.275,00 €**
4. Erstanschluss eines Mehrfamilienhauses mit Mietwohnungen für jeden installierten Wasserzähler der WIH w.V. **1.275,00 €**
5. Erstanschluss einer sonstigen Verbrauchsstelle unabhängig von der Art der Nutzung und unabhängig davon, ob sich die Verbrauchsstelle in einem Gebäude oder außerhalb eines Gebäudes befindet. **1.275,00 €**
6. Zusätzlicher Anschluss einer Verbrauchsstelle gleich welcher Art neben einem oder mehreren Anschlüssen gemäß vorstehend Ziffer 1. - 5. sofern der zusätzliche Anschluss vor dem vorhandenen Wasserzähler eingerichtet wird **1.275,00 €**

Für den Erstanschluss eines Neubaus, der anstelle eines vorherigen angeschlossenen Hauses errichtet wurde, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr ist vor Anschluss an die Hauptleitung bargeldlos zu überweisen. Neben der Anschlussgebühr sind alle weiteren Erstellungskosten des Anschlusses ab der Hauptleitung einschliesslich Wasserzähler vom Anschließenden zu tragen.

Mit der Abnahme (siehe "Technische Anschlussbedingungen VII,3") geht die Hausanschlussleitung von der gemeinsamen Versorgungsleitung bis einschliesslich Wasserzähler ohne Verrechnung in das Eigentum und in die Verantwortung der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. über.

## C Verbrauchsgebühren

1. Wassergeld je cbm Verbrauch **1,24 €**  
zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Grundwasserentnahmegebühr
2. Grundgebühr pro Wasserzähler/Monat **4,50 €**
3. Ablesegebühr (Hebegebühr) pro Ablesung (einmal jährlich oder bei Besitz- bzw. Eigentumswechsel) **1,50 €**
4. Mahngebühr bei mehr als einmonatigem Zahlungsverzug ab Fälligkeit für jede Mahnung (gilt auch für Abschlagzahlungen) **5,00 €**  
Für abgewiesene und zurückbelastete Zahlungseinzüge berechnete Gebühren werden dem Rechnungsempfänger weiterbelastet.
5. Überprüfung des Wasserzählers oder des Anschlusses an die Hauptleitung bei nicht autorisiertem Anschluss, Austausch von Teilen usw. **nach Aufwand**
6. Wird auf die Installation eines Bauwasserzählers verzichtet und dennoch Bauwasser entnommen, so werden pauschal für jedes Grundstück im Sinne der Satzung mit bis zu zwei Wohneinheiten 50 cbm und für jede weitere Wohneinheit 25 cbm Verbrauch berechnet. Für Häuser mit Eigentumswohnungen werden pauschal 25 cbm Verbrauch je Eigentumswohnung berechnet.

Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich am Jahresende festgestellt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verbrauch des Vorjahres ist Basis für die vierteljährliche Berechnung des Verbrauchs als Grundlage für die Abschlagzahlungen im April, Juli und Oktober des Folgejahres.

Bevorzugte Zahlungsweise ist das Lastschriftinzugsverfahren.

Das Wassergeld kann aber auch nach dem berechneten Jahresverbrauch ohne Abzug im Voraus gezahlt werden.

Sollte keine Berechnungsgrundlage vorliegen, wird der durchschnittlich anzunehmende Verbrauch zugrunde gelegt.

Sollte im abgelaufenen Jahr mehr Wassergeld berechnet worden sein, als nach dem festgestellten Verbrauch zu zahlen war, wird der Differenzbetrag im Rahmen der Jahresendabrechnung im Folgejahr zurückgezahlt, ohne Abzug oder Zuschlag von Gebühren.

Gutschriftbeträge aus der Jahresendabrechnung bis zu einem Betrag von 5,00 € je Mitglied werden aus Vereinfachungsgründen mit der nächsten Abrechnung im neuen Jahr verrechnet.

#### **D Allgemeines zu Anschluss- und Verbrauchsgebühren**

- 1 Anschluss- und Verbrauchsgebühren werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
2. Die Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. kann die Rechnungslegung auf schriftlichen Antrag des Eigentümers für einen Mieter anstatt für den Eigentümer durchführen. Das betrifft die laufenden Kosten (Wassergeld, Grundwasserentnahmegebühr, Grundgebühr, Ablesegebühr, MWST), nicht aber Anschlussgebühren oder Umlagen.

Schuldner der Forderung der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. bleibt der Eigentümer, er haftet selbstschuldnerisch für die Verbindlichkeiten des Mieters.

#### **E Wasserzähler**

1. Nach Ablauf des Eichdatums ist der gesetzlich vorgeschriebene Tausch des Wasserzählers vorzunehmen. Der Austausch erfolgt durch die Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V., die auch die Kosten für den Austausch trägt.
2. Wird dem Vorstand der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. der Verdacht bekannt, dass an dem Wasseranschluss (Leitung bis einschl. Wasserzähler) manipuliert wurde, hat der Verbraucher dem Vorstand bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen, in denen sich die Zuleitung bzw. der Wasserzähler befindet, zu gewähren.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, gehen die Kosten der Überprüfung und der Beseitigung der Manipulation zu Lasten des Verbrauchers.

#### **F Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. am 15.12.2010 geänderte Fassung ersetzt die Fassung vom 01.09.2009 und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **I. Hausanschlussleitung; Verantwortung und Haftung des Grundstückseigentümers**

1. *Der Grundstückseigentümer ist nach § 12,5 der Satzung verantwortlich für die Herstellung der Hausanschlussleitung, die von der Anschlussstelle an der gemeinsamen Versorgungsleitung beginnt. Das betrifft unter anderem Auslegung, Verlegung und Inbetriebnahme der Leitung, der Wasserzähleranlage und des Hausnetzes. Zur Abnahme der Hausanschlussleitung siehe Abschnitt VII.*
2. *Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich für alle Erklärungen gegenüber der Gemeinde Hohenhorn und anderen Gebietskörperschaften, die für den Anschluss der Hausanschlussleitung in öffentlichem Grund erforderlich sind.  
Sollte die Gemeinde oder eine sonstige Gebietskörperschaft die Duldung von Leitungen in ihrem Grund von weiteren Forderungen, insbesondere von Leistungsverpflichtungen, abhängig machen, ist der Grundstückseigentümer dazu verpflichtet.*
3. *Baumaßnahmen für die Herstellung von Hausanschlussleitungen in öffentlichem Grund sind den zuständigen Behörden unter Angabe der Termine zu melden. Ebenso ist die Fertigstellung zur Abnahme der ordnungsmäßigen Wiederherstellung des Baugrundes anzuzeigen.*
4. *Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. für alle Schäden, die während der Herstellung der Hausanschlussleitungen entstehen und hält sie gegenüber daraus entstehenden Forderungen Dritter frei.*
5. *Gemäß § 12,5 der Satzung geht nach Abnahme der Hausanschlussleitung die Leitung bis inkl. Wasserzähler ohne Verrechnung in das Eigentum der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. über.  
Die Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. übernimmt für diesen Abschnitt die Wartung, die Reparatur und die Haftung, für die sich aus dem Betrieb ergebenden Schäden Dritten gegenüber.*
6. *Die Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. haftet für alle Schäden, die aus dem Bau und Betrieb des Rohrleitungsnetzes entstehen und hält die Eigentümer gegenüber daraus entstehenden Forderungen Dritter frei.*

## **II. Beschränkung des Anschlussrechts**

*Die Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. kann die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Hauptleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. hierfür Sicherheit leistet.*

## **III. Art und Kennzeichnung des Anschlusses (insbesondere für Neuanschlüsse)**

1. *Jedes Grundstück im Sinne der Satzung muss unmittelbar an die Hauptleitung angeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser.  
Sonderegelungen für den Anschluss von Häusern mit Eigentumswohnungen siehe Abschnitt IV.*
2. *Der Anschluss der Hausanschlussleitung an die Hauptleitung erfolgt über ein Absperrorgan, in der Regel über eine Anbohrschelle. Das Absperrorgan sollte an einer Anschlussstelle der Hauptleitung liegen und jederzeit zugänglich sein.*
3. *Nach DIN 1988 muss die Stelle, an der das Absperrorgan liegt, durch ein Hinweisschild (blaues AV-Schild) nach DIN 4067 gekennzeichnet sein. Das Hinweisschild ist möglichst am Haus anzubringen.*

#### **IV. Anschlüsse für Häuser mit Eigentumswohnungen**

1. *Ausnahmen beim Anschluss von Grundstücken bilden Häuser mit mehreren Eigentumswohnungen (Grundstücke im Sinne der Satzung). Diese Häuser können über eine Anschlussleitung versorgt werden, wenn sichergestellt ist, dass in einem zentralen und jederzeit zugänglichen Raum hinter der Hauptwasserzählanlage für jede Wohnung eine geeichte Wasserzählanlage nach DIN 1988 (siehe VI/2) installiert ist. Gemeinsam genutzte Einrichtungen (z.B. Waschmaschinen, Gartenanlagen) können nur über eine dieser Zählanlagen genutzt werden.*
2. *Haben die Bewohner eines Hauses mit Eigentumswohnungen durch Vertrag eine gemeinsame Hausverwaltung eingerichtet, die unter anderem den Wasserverbrauch des gesamten Hauses als Einheit gegenüber der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. abrechnet, so kann das Haus ebenfalls über nur eine Anschlussleitung und eine Hauptzählanlage versorgt werden. Die interne Aufteilung und Abrechnung der Wasserverbräuche sind Angelegenheit der Wohnungseigentümer untereinander. Diese Regelung bedarf eines besonderen Vertrages der Hausverwaltung mit der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V., dem alle Wohnungseigentümer zustimmen müssen.*
3. *Für die Gestaltung und Kennzeichnung des Anschlusses an der Hauptleitung gelten die Regelungen aus Abschnitt III/2 u. 3.*

#### **V. Wegerecht für Versorgungsleitungen**

1. *Kann ein Grundstück nur über privaten Grund eines Dritten versorgt werden, so hat der anschließende Grundstückseigentümer das Wegerecht für die Hausanschlussleitung durch den Dritten zu Gunsten der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. einräumen zu lassen. Dieses Wegerecht muss grundbuchlich gesichert werden.*
2. *Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an das Wasserversorgungsnetz der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. angeschlossen ist, hat die Zu- und Fortleitung durch sein Grundstück sowie die Verlegung von Rohrleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern und dergleichen, auch wenn diese zugleich der Versorgung anderer Grundstücke dienen, ohne Entschädigung zuzulassen und die Durchführung zu erleichtern, Hinweisschilder ohne Entschädigung an seinem Grundstück zu dulden, an den von der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. erstellten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und jederzeit ihre Entfernung zu gestatten.*

#### **VI. Technische Ausführung der Anschlussleitungen, Wasserzählanlagen und des Hausnetzes**

1. *Auslegung, Bau und Betrieb der Anschlussleitung, der Wasserzählanlage und des Hausnetzes haben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen zu erfolgen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 (Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken) zu beachten. Die Verantwortung dafür liegt beim anschließenden Grundstückseigentümer. Über die an der Anschlussstelle herrschenden Druckverhältnisse in der Hauptleitung informiert der Vorstand der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. auf Anfrage.*
2. *Die Wasserzählanlage muss DIN 1988 entsprechen. Sie besteht (in Strömungsrichtung) aus Absperrarmatur, Wasserzähler, Absperrarmatur und Rückflussverhinderer sowie, soweit erforderlich, Druckminderer. Die zweite Absperrarmatur ist in der Regel eine Armatur mit Rückflussverhinderer (KFR-Ventil). Die Wasserzählanlage muss jederzeit leicht zugänglich sein. Der Wasserzähler muss geeicht sein. Die Eichzeit beträgt sechs Jahre. Danach muss neu geeicht werden. Bei Ablauf des Eichdatums um mehr als 6 Monate hat der Grundstückseigentümer den Vorsitzenden der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. zu benachrichtigen, damit der Wasserzähler getauscht werden kann.*

*KFR-Ventile und Rückflussverhinderer haben große Bedeutung für die sichere Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser. Sie verhindern, dass bei Leerlaufen des Rohrnetzes (z.B. bei abgeschaltetem Wasserwerk oder nach einem Rohrbruch) Schmutzwasser aus dem Haus bzw. dem Grundstück über Duschköpfe, Gartenschläuche oder dergleichen in das Netz zurückgesaugt wird.*

- 3. Auslegung, Bau und Inbetriebnahme der Anschlussleitung einschließlich ihres Anschlusses an die Hauptleitung sowie der Wasserzählanlage und des Hausnetzes dürfen nur von fachkundigen und dafür zugelassenen Unternehmen vorgenommen werden. Insbesondere darf für die Herstellung des Anschlusses an die Hauptleitung nur ein Rohrleitungsunternehmen mit gültiger DVGW- Zulassung eingesetzt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Vorstand der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. die Zustimmung einzuholen. Außerdem ist der Vorstand über das beauftragte Unternehmen zu informieren.  
Der Anschluss an die Hauptleitung darf erst erfolgen, wenn die Anschlussgebühr in vollem Umfang bezahlt wurde.*
- 4. Anschlüsse sind frei zugänglich (keine Überbauungen) und vor Beschädigungen geschützt zu installieren und so zu erhalten.  
Überbauungen, die vor dem Inkrafttreten der Fassung vom 08.01.2007 bestanden, haben Bestandsschutz.*

## **VII. Abnahme der Trinkwasseranlage**

- 1. Die Trinkwasseranlage wird durch einen Beauftragten des Vorstandes abgenommen. In der Regel beschränkt sich der Vorstand bis auf weiteres darauf, dass der vom Grundstückseigentümer beauftragte Wasserinstallationsbetrieb bestätigt, dass die Anschlussleitung, die Wasserzählanlage und das Hausnetz entsprechend DIN 1988 ausgelegt und installiert worden sind und dass insbesondere ein KFR-Ventil/ Rückflussverhinderer und ein geeichter Wasserzähler ordnungsgemäß vorhanden sind. Ein dafür vorgesehenes Formblatt ist als Anlage beigefügt.*
- 2. Die in 1. genannte Bestätigung darf nur durch einen Wasserinstallationsbetrieb mit DVGW-Zulassung ausgestellt werden. Sie ist nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage durch den Grundstückseigentümer dem Vorstand vorzulegen. Nach Prüfung durch den Vorstand bestätigt dieser auf dem Formblatt die Abnahme und reicht eine Kopie an den Grundstückseigentümer zurück.*
- 3. Wird wegen Fehlens der Abnahmebescheinigung die Trinkwasseranlage vom Vorstand nicht abgenommen, verbleibt die Hausanschlussleitung im Eigentum und in der Verantwortung des Grundstückseigentümers, einschließlich der Haftung für Schäden.*
- 4. Die Wasserentnahme darf erst erfolgen, wenn die Trinkwasseranlage vom Vorstand oder einem von ihm beauftragten Unternehmen abgenommen wurde.*

## **VIII. Wasserlieferung**

- 1. Das Trinkwasser wird in der Regel ohne Einschränkung geliefert.*
- 2. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Trinkwassers infolge von Wassermangel, Störungen in der Anlage, Vornahme von notwendigen Arbeiten oder aufgrund von behördlichen Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz zu.*
- 3. Absperrungen, Unterbrechung der Wasserlieferung, insbesondere Absperrungen der Hauptleitungen, sowie vorübergehende Einschränkungen in der Wasserqualität wird die Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. nach Möglichkeit vorher bekannt geben.*

## **IX. Bauwasser**

1. *Während der Bauphase des Hauses kann über die auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung Bauwasser aus dem Netz der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. bezogen werden.  
Dazu ist es notwendig, dass am Ende der Anschlussleitung ein geeichter Bauwasserzähler und ein Absperrorgan mit Rückflussverhinderer installiert und von einem Beauftragten des Vorstandes abgenommen wird.*
2. *Wird auf die Installation eines Wasserzählers verzichtet, wird gemäß Gebührenordnung der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. abgerechnet.*

## **X. Bestandsschutz**

1. *Alle zum Zeitpunkt der Gründung der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. (Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.06.2003) in Betrieb befindlichen Anschlüsse werden ohne Änderung übernommen.*
2. *Für bestehende Anschlüsse besteht seitens des Grundstückseigentümers kein Anspruch auf Umrüstung im Sinne dieser „Technischen Anschlussbedingungen“.*

## **XI. Inkrafttreten**

*Diese vom Vorstand der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. am 08.01.2007 beschlossene Fassung ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt am 09.01.2007 in Kraft.*

**Abnahmebescheinigung für Neuanschlüsse**  
(zur Vorlage bei der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.)

An  
Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.  
z.Hd. Hauke Peters  
Twiete 11  
21526 Hohenhorn

Die Trinkwasseranlage (Anschlussleitung, Wasserzählanlage, Verbrauchsleitungen)  
des Hauses .....  
(Straße, Hausnummer, Eigentümer)

wurde von mir ausgelegt und installiert bzw. überprüft.  
Sie entspricht den technischen Vorschriften gem. DIN 1988 (TRWI) und den  
„Technischen Anschlussbedingungen der Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V.“

Die Querschnitte der Verbrauchleitungen berücksichtigen einen Mindestdruck in der  
Hauptleitung an der Aufnahmebrücke von .....bar.

Es ist: (zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Lücken ergänzen)  
ein  neuer /  getauschter Hauptwasserzähler Geräte-Nr. ....  
geeicht bis .....mit Zählerstand .....cbm eingebaut.

- ein Hinweisschild gem. DIN 4067 für Absperrventile an der Anschlussstelle an die  
Hauptleitung installiert.
- ein KFR-Ventil hinter dem Wasserzähler bzw. Rückflussverhinderer in den einzelnen  
Leitungssträngen installiert.
- ein Druckminderer hinter dem Anschluss installiert.
- ein separater Nebenwasserzähler für Gartenwasser vorhanden.

.....  
Datum / Unterschrift und Stempel des Installateurs

Nach Fertigstellung bitte unaufgefordert an oben genannte Anschrift.

---

**Die Abnahme des genannten Anschlusses wird hiermit bestätigt**

Wasserinteressentenschaft Hohenhorn w.V. – Vorstand –

.....  
Datum / Unterschriften

Kopie an Grundstückseigentümer am: .....